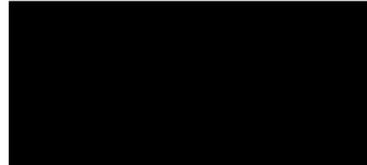


Privatkunden Schweiz  
Region Mittelland, SLM

Thomas von Burg  
Leiter Privatkunden Region Mittelland  
+41 (0)31 358 75 05  
thomas.vonburg@credit-suisse.com

Herr



12. Oktober 2009

### Ihr Schreiben vom 9. September 2009

Sehr geehrter Herr 

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. September 2009 und unsere Empfangsbestätigung vom 11. September 2009 und nehmen nochmals zu den von Ihnen angesprochenen Themenkreisen Stellung:

Die Callable Snowball Note wurde Ihnen am 26. Januar 2006 von Ihrem damaligen Kundenberater ganz klar als Produkt der Kaupthing Bank vorgestellt. Es war damit klar, dass der Emittent dieses Produktes die Kaupthing Bank war und diese daher für den 100% Kapitalschutz einsteht. Sowohl auf dem entsprechenden Transaktionsbeleg vom 3. Februar 2006 wie auch auf den Ihnen regelmässig zugestellten Vermögensverzeichnissen geht klar hervor, dass es sich bei der Callable Snowball Note um ein Produkt der Kaupthing Bank handelt. Wir können daher Ihre Äusserung, der Kundenberater habe Ihnen zu verstehen gegeben, dass letztendlich die Credit Suisse für dieses Produkt garantiere, nicht nachvollziehen. In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen mit, dass uns das von Ihnen erwähnte Schreiben Ihres ehemaligen Kundenberaters nicht vorliegt. Dürfen wir Sie daher bitten uns dieses zuzustellen, sofern Sie der Ansicht sind, dass dessen Inhalt relevant für die Beurteilung Ihres Falles ist.

Betreffend Ihren Vorwurf der fehlenden Kundeberatung im Jahre 2008 möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass Informations- und Überwachungspflichten gemäss bundesgerichtlicher Rechtssprechung nur bei Vermögensverwaltungsbeziehungen vorliegen, nicht jedoch bei einer reinen Konto-Depot Beziehung, wie es vorliegend der Fall ist. Nichtsdestotrotz hat Ihr Kundenberater Ende Juli bis Ende September mehrmals versucht, Sie telefonisch zu erreichen, um mit Ihnen die Situation der Kaupthing Bank zu besprechen. Sie haben damals weder auf unsere Mitteilung auf Ihre Combox noch auf unseren Brief mit der Bitte um Kontaktaufnahme reagiert.

Zu Ihrer erneuten Aufforderung, Ihnen die von Ihnen verlangten Unterlagen herauszugeben, verweisen wir grundsätzlich auf unser Schreiben vom 19. Mai 2009. Wie darin dargelegt, geben wir die internen Aufzeichnungen/Unterlagen unserer Mitarbeiter aufgrund überwiegender Interessen unserer Bank gestützt auf Art. 9 Abs. 3 DSG nicht heraus.

Gemäss Art. 8 DSG kann jede Person vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Art. 9 DSG sieht vor, dass der Dateninhaber die Datenauskunft verweigern oder einschränken kann, soweit eigene überwiegende Interessen dies erfordern und die Personendaten - wie vorliegend - nicht an Dritte bekannt gegeben werden.

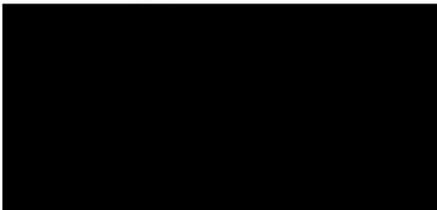
Das Auskunftsrecht von Art. 8 DSG dient dem Schutz der Persönlichkeit von Personen, deren Daten bearbeitet werden. Wie aus Ihren bisherigen Schreiben sowie den konkreten Begleitumständen hervorgeht, verfolgt das von Ihnen zugestellte Auskunftsbegehren keine Persönlichkeitsinteressen. Vielmehr geht es bei Ihrem Begehren offensichtlich darum, im Hinblick auf eine mögliche rechtliche Auseinandersetzung mit der Credit Suisse Informationen zu sammeln bzw. auszuforschen. Das Auskunftsbegehren dient damit zivilprozessualen Beweisinteressen. Gegenüber diesen überwiegt das Interesse der Credit Suisse an der Einschränkung der Auskunft.

Sie werden im Verlaufe der nächsten Wochen über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Kaupthing Bank, bzw. über die Möglichkeit, wie Sie Ihre Interessen gegenüber der Kaupthing Bank wahrnehmen können informiert.

Abschliessend halten wir nochmals fest, dass wir weiterhin der Ansicht sind, die uns obliegenden Sorgfaltspflichten in gebührender Weise erfüllt zu haben und uns daher nicht veranlasst sehen, Ihnen einen Entschädigungsvorschlag zu unterbreiten.

Freundliche Grüsse

CREDIT SUISSE



  
Thomas von Burg  
Leiter Privatkunden Region Mittelland